

Die rechtliche Sonderstellung des Marktes Fehring vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Von Joseph Desput

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung Fehring's ist besonders interessant und wenn man auch nicht sagen kann einmalig, bildet sie doch eine Ausnahme unter den steirischen Städten und Märkten¹. Trotz der landläufigen und auch in den verschiedenen Urkunden und Aufzeichnungen verwendeten Bezeichnung von Fehring als landesfürstlicher Markt – man war ja in der Rechtsterminologie nicht so genau, wie das Beispiel der „Pfarre“ Fehring zeigt (eigentlich ein Pfarrvikariat von Riegersburg bis ins 20. Jahrhundert, obwohl immer als Pfarre bezeichnet) – stellt sich die tatsächliche Rechtsstellung Fehring's wesentlich komplizierter dar.

Fehring, eine landesfürstliche Gründung, gehörte ab dem 13. Jahrhundert wie alle landesfürstlichen Besitzungen südlich der Raab zum Amt Fürstenfeld, dessen Pfleger auf Schloß Stein zu Fürstenfeld saßen und im Auftrag des Landesfürsten auch die oberste Verwaltung über Fehring innehatten. Damit ist schon der Grundstein dafür gelegt, daß die rechtliche Stellung des Marktes Fehring eine andere war als die jener landesfürstlichen Städte und Märkte, die direkt dem Landesfürsten unterstanden. Fehring war also nur über den Umweg der landesfürstlichen Gesamtbesitzung: „Amt Fürstenfeld“ genannt, und damit über den Umweg „Pflegerischer Verwaltung und Verwalter“ ein landesfürstlicher Besitz². Da infolge Geldmangels der Landesfürsten diese

¹ Vgl. dazu: Joseph Franz Desput, Fehring, Festschrift zur 20-Jahr-Feier der Stadterhebung, Fehring (1981), bes. Seite 392 mit Anmerkung 14.

² Fehring scheint als landesfürstliche Gründung im Ottokarischen Urbar von 1265 auf: StLA, Hs. 1160, fol. 93 verso; vgl. dazu: Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark, Wien und Leipzig 1910, 74 f.; 1564 besitzt hier die landesfürstliche Herrschaft Stein zu Fürstenfeld noch die Ämter Petersdorf und Petzelsdorf: StLA, Stockurbare, Fasz. 15 Nr. 36 – Herrschaft Stein in Fürstenfeld, 1564 (durch irreführende Bezeichnung am Buchdeckel meist falsch mit 1577 datiert); vgl. dazu: Fritz Posch, Vom alten Fehring, BHSt 36, Heft 4, Graz 1962.

„Pflegerische Verwaltung“ oft durch Versetzung oder Pfandverschreibung abgelöst wurde, kann es nicht Wunder nehmen, daß dies gleichzeitig mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung der Fehringener Bürgerschaft über lange Strecken des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hin verbunden war³. Auch der Vorläufer des Landgerichtes Stein, das Landgericht „ob der Raab“, war mit der Herrschaft Stein zu Fürstenfeld verbunden. Erst als die Grafen Paar 1776 das Schloß Stein in Fürstenfeld aufgaben – der Staat richtete hier eine Tabakfabrik ein – und sich bei einem alten Wirtschaftshof in der Nähe von Fehring ein neues Amtshaus „Stein“ errichteten, wurde der Name Landgericht Stein für die hier gelegenen Besitzungen mitübernommen⁴.

Die Herrschaft Fürstenfeld wurde schon im Mittelalter wiederholt von den Herzögen verpfändet. Unter Herzog Friedrich (1437) kamen die verpfändeten Herrschaften zurück an den Landesfürsten, worauf dieser neuerlich Pfleger für die Herrschaft einsetzte. Erst Kaiser Maximilian verpfändete in seiner Geldnot wiederum die Erträgnisse der Herrschaft dem Dietrich Perner zum Schachen (bei Friedberg) um 3200 Gulden⁵. 1535 lösten die Herbersteiner die Perner als Pfandinhaber ab.

Im Jahre 1564, in welchem Achaz von Herberstein die Pfandschaft übernahm, begegnet uns Jonas von Wilfersdorf als sogenannter Afterpfandinhaber. Mit seinem Namen waren die schwersten Zeiten in der inneren Geschichte Fehringens verknüpft⁶.

Ob Fehring bei den Verpfändungen vor den Herbersteinern ebenfalls immer mit der Herrschaft Fürstenfeld mitverpfändet worden war, geht aus den vorhandenen Quellen nicht hervor, doch spricht nichts gegen diese Annahme. Genossen bisher die Fehringener ihre bürgerlichen Freiheiten als Marktkommunität wie die anderen landesfürstlichen Städte und Märkte des Landes, so versuchte Jonas von Wilfersdorf den Bürgern diese Freiheiten zu nehmen und sie zu „gewöhnlichen“ Untertanen zu degradieren, also aus dem landesfürstlichen einen grunduntertänigen Markt zu machen⁷. Pfandinhaber waren meist bestrebt, während der Zeit der Verpfändung möglichst viel aus den Herrschaften herauszuwirtschaften, was umso eher bei Afterpfandinhabern, also Personen, die im Auftrag des Pfandinhabers die Verwaltung ausübten, anzunehmen ist.

³ Fritz Posch, Der Kampf um die Freiheit der Untertanen der Herrschaft Stein zu Fürstenfeld und der Bürgerschaft zu Fehring im 16. Jh., ZHVSt 42, 1951, 54–77.

⁴ Vgl. dazu: Hans Pirchegger – Sepp Reichl, Geschichte der Stadt und des Bezirkes Fürstenfeld, Fürstenfeld 1952.

⁵ Vgl. dazu: StLA, Urkunde-Nr. 3086 b vom 26. Juni 1370, Wien (Abschrift): Verpfändung der Herrschaft Fürstenfeld an Hans von Stackedeck um 1000 Pfund Pfennige; StLA Urkunde-Nr. 3384 b vom 1. Dezember 1380, Bruck im Argau (Abschrift); ad 1437: StLA, Urkunde-Nr. 5556 a, b und 5561 a (Abschriften).

⁶ StLA, HK – Sach, Karton 10, Hefte 1–19; vgl. dazu: Anmerkung 3.

⁷ Wie Anmerkung 6.

Da eine Steigerung des Zinses, der urbarmäßig festgelegt war, auch bei den Fehringer Bürgern, die zu Georgi und zu Weihnachten in Geld zinsten, nicht möglich war, versuchte es Jonas von Wilfersdorf auf dem Gebiet der Robot. Diese, im Prinzip ungemessen, schien ihm die beste Möglichkeit zur Steigerung von Untertanenleistungen und damit zur Steigerung seiner Einkünfte. Ein ganzes Konvolut von Akten im Steiermärkischen Landesarchiv gibt den jahrelang geführten Kampf mit den Bürgern von Fehring wieder. Das Ziel Wilfersdorfs war die tägliche Robot, auch für die Fehringer Bürger, die als Marktbürger selbstverständlich bis dahin robotfrei gewesen waren⁸. Unter Robot versteht man persönliche Leistungen für den Herrschaftsinhaber wie Handrobot, Fuhrrobot, Jagdrobot, Botengänge, deren Ablösung in Geld schon einen wesentlichen Vorteil bedeutete. Neben den hohen Robotlasten waren es die willkürlich angesetzten harten und hohen Strafen, die einen Hauptbeschwerdepunkt der Untertanen bildeten. Um das Wohlwollen des Afterpfandinhabers zu erlangen, willigten die Fehringer Bürger freiwillig in fünf Tage Robot jährlich ein, doch wollte Wilfersdorf ein ewiges Recht daraus machen, erhöhte die Robot auf zwanzig Tage und verlangte außerdem von jedem Bürger 6 Kreuzer Robotgeld. Am allerwenigsten konnten ihm die Fehringer die grobe und rücksichtslose Art verzeihen, wie er mit ihnen umsprang, die Antastung ihrer Ehre. Wenn sie auch arm seien, wozu Wilfersdorf sie gezwungen habe, so seien sie ihres bürgerlichen Titels und ihrer Ehre dennoch würdig: „Am meisten genierten sie sich, wenn er mit ihnen öffentlich herumbrüllte vor den auswärtigen Leuten, die in Fehring zu tun hatten, und sie glaubten, von diesen verlacht und verspottet zu werden“⁹.

So waren jeder einzelne und die Bürgerschaft im gesamten um ihre Rechte und alten Freiheiten gebracht und sahen als einzige Lösung des Problems die einmalige Ablösung der ihnen auferlegten zusätzlichen persönlichen und in Geld zu erlegenden Leistungen. Durch eine einmalige Ablöse der großen Pfandsumme wollte man sich ein für alle Mal vom Wilfersdorfer freimachen. Da Vorstellungen bei Wandula von Herberstein, der Pfandinhaberin, nichts nutzten, entschloß man sich zu direkten Verhandlungen mit dem Landesfürsten. Schließlich kam im Auftrag Erzherzogs Karl am 29. November 1576 eine Kommission zustande, die mit den Untertanen der Herrschaft Stein und damit auch der Fehringer Bürgerschaft die Höhe der abzulösenden Pfandsumme aushandeln sollte. Man bot eine Ablöse von 4500 Gulden in drei Raten und legte ein Verzeichnis an, wozu man sich verpflichten wollte. Endlich war man soweit, die landesfürstliche Kammer zur Ablöse zu bewegen, wobei die 49 Bürger des Marktes Fehring zu einer Ablöse von 800 Gulden

⁸ Posch, Der Kampf um die Freiheit . . . , 60 f.

⁹ StLA, HK-Sach, Karton 10, Heft 2, fol. 141 ff.

bereit waren, und zwar in zwei gleichen Raten zu Georgi 1577 und 1578. Das Amt Petzelsdorf mit 10 Untertanen hatte 170 Gulden, das Amt Petersdorf mit 18 Untertanen 218 Gulden als Ablösesumme zu zahlen¹⁰.

So war der Markt nun wieder frei und unterstand wie ehemals als Bestandteil der Herrschaft Stein direkt dem Landesfürsten, doch hatte der schwere und jahrelange Kampf zuletzt doch viel Geld gekostet.

Aber auch die weiteren Pfleger versuchten des „guten Beispiels des Wilfersdorfers eingedenk“ die Bürgerschaft zu verschiedenen Robotleistungen heranzuziehen, was zu neuerlichen Streitereien und Beschwerden führte.

Daher gab Erzherzog Karl II. von Innerösterreich am 13. April 1578 den Fehringern feierlich das Versprechen, die Herrschaft nie wieder zu verpfänden¹¹.

Fehring war also damals nicht im engeren und eigentlichen Sinn, sondern nur im Umweg über die landesfürstliche Herrschaft Stein ein quasi landesfürstlicher Markt, dessen Rechte und Freiheiten umso mehr in Bedrängnis gerieten, je indirekter der Landesfürst auf seine Herrschaft und den Markt Einfluß nehmen konnte.

Deswegen hatte sich auch die Fehringers Bürgerschaft immer wieder an die Landesfürsten gewandt, die Herrschaft und damit den Markt nicht mehr zu verpfänden, was aber auch im weiteren trotz aller Versprechungen und Urkunden der Landesfürsten nicht eingehalten wurde. Permanenter Geldmangel führte so zu einer neuerlichen Verpfändung der Herrschaft Stein, diesmal an Christoph Freiherrn von Paar¹².

Die Rechtslage ändert sich für Fehring völlig, als der Landesfürst, Kaiser Ferdinand II., am 1. Mai 1624 die Herrschaft Stein, zu der Fehring gehört hat, der Landschaft wegen anderer Pfandschillingsgüter als „freies Eigen“ abtritt, als deren nunmehrige Besitzer, die Grafen Paar, die bisherigen Pfandinhaber, auch in den Steuerbüchern der Landschaft aufscheinen¹³. Mit diesem Verkauf seitens des Landesfürsten ist der Schlußpunkt unter die Entwicklung von Stein als landesfürstliche Herrschaft gesetzt, die schließlich 1727 zu einer Fideikomißherrschaft der Paar

¹⁰ StLA, HK-Sach, Karton 10, Heft 2, fol. 102 und 168 f.

¹¹ StLA, HK-Sach, Karton 10, Heft 14, fol. 519: Urkunde vom 13. April 1578.

¹² StLA, Albert Sikora, Die steirischen Gülden 1516–1785, 3. Teil, Viertel Vorau und Kreis Graz, 1954 (masch.): siehe unter Paar, Fehring, Stein bzw. Fürstenfeld.

¹³ StLA, Laa 998/2273 (A: Direkte Steuern, I Grundsteuer, 1 Gültenkataster: Ab- und Zuschreibungsextrakt über die Herrschaft Fürstenfeld, veranschlagt mit 87 Pfund und 14½ Pfennigen: „Haben Herr Hans Christoph Freiherrn von Paar selige Erben beiden die Gült als die Herrschaft Stein Ihre Röm. Kayserl. Majestät einer löbl. Laa freyes eigen übergeben und dem ord. Landtgült buch ein Verleiben lassen als kompt der Namen aus dem Pfandschillings gülden buch“).

wird¹⁴. Somit war Fehring zu einem Patrimonialmarkt, also einem Markt, der einer Grundherrschaft angehörte und damit unterstand, geworden. Jahrhundertalte Rechte und Freiheiten schienen damit verloren. Dennoch blieben neuerliche Robotleistungen der Marktbürger aus; es scheint, daß ihre Rechte und Freiheiten trotz gegenteiliger Versuche gewahrt blieben.

Die nun auf der Herrschaft Stein – vorerst pfandweise – sitzenden Fürsten Paar haben, wiederum aus Geldnot, sich am 26. März 1637 1000 Gulden beim Klarissinnenkloster in Graz, das im Zuge der Gegenreformation zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet worden war, ausgeliehen und als Sicherstellung den Markt Fehring gegeben. Urkundlich wurden den Fehringern am 9. September 1637 auch vom Kloster alle alten Rechte und Freiheiten bestätigt¹⁵.

Infolge Unfähigkeit zur Rückzahlung der Pfandsumme kam der Markt 1651 in den Besitz des Klarissinnenklosters zu Allerheiligen in Graz, doch haben noch im selben Jahr Äbtissin und Konvent alle Rechte an den Markt selbst abgetreten, was diesen einiges kostete, darunter insbesondere alle strittigen Rechte gegenüber den Paar als Herrschaftsinhaber von Stein¹⁶. Der Streit um diese Rechte, besonders unter den interimistischen Nachfolgern der Paar als Herrschaftsinhaber von Stein, den Trautmansdorff von 1685 bis 1709, füllt einen dicken Faszikel im Steiermärkischen Landesarchiv¹⁷.

Von 1651 an ist Fehring eine eigene Grundherrschaft, als Markt selbst in den Steueranschlagbüchern der Landschaft und auch im Maria Theresianischen Kataster als Grundherrschaft unabhängig von der Herrschaft Stein – zu der es solange gehörte – geführt¹⁸.

Alle weiteren Versuche der Herrschaft Stein, die nun wie ein Kranz um den Markt herum lag, Fehring wieder zu einem „Patrimonialmarkt“ herabzudrücken, scheiterten, da die Bürger ihre Stellung als eigene Grundherrschaft zu behaupten wußten, hatten doch die langen und oft

¹⁴ Wie Anmerkung 13.

¹⁵ StLA, Urkunde vom 9. September 1637, Graz.

¹⁶ StLA, Urkunde vom 11. Feber 1651, Graz: „... das wirr die Jenigen von der Herrschaft Stain durch Lanndtsgerichtlichen Landt Schremp undter deto 26. Merz 1637. an uns gebrachte Zway Pfundt Sechs ß 20 pf herrngüllt, denen N: Richter und Rath zu fering durch cehsion willig übergeben.“ ... und haben „solche güllt craft ergangnen Landt Schremp Von der herrschaft Stain ab: und gedachten Richter und Rat zu Fering zuschreiben lassen“.

¹⁷ StLA, Laa Archiv 1004/2282: Prozeß mit Trautmansdorff; Laa Archiv 998/227: Georg Sigmund von Trautmansdorff besitzt die Herrschaft Stein von 1685 bis 1709, ab welchem Jahr wieder die Paar die Besitzer sind (vgl. dazu: Gültaufsendung 96, Heft 1812, fol. 50: Brüderlicher Teilungsvertrag vom 16. März 1685, und Steueranschlagbuch aus 1710, fol. 130).

¹⁸ StLA, MTK GH 44 (Magistrat Fehring als Grundherrschaft); Sikora, Die steirischen Gülten ... 3. Teil, 136/137: Fehring.

wiederholten Einfälle aus dem Osten, gegen die sich die Fehringers Bürgerschaft immer wieder tapfer zur Wehr setzte, ihren Kampfgeist auch gegen „innere Feinde“ gestärkt. So war Fehring gerade in seiner exponierten Stellung als Grenzmarkt wohl die längste Zeit über auch vor Bedrückungen im eigenen Lande nicht sicher.

Daran ändern auch nichts die diversen Bestätigungen der Rechte und Freiheiten, wohl meist nicht im einzelnen aufgezählt, die die Habsburger als Landesfürsten in zahlreichen Urkunden gewährten, in denen Fehring auch mehrmals als landesfürstlicher Markt bezeichnet wird. Als Beispiel seien hier nur einige Urkunden angeführt. Als erste und wichtigste die Urkunde Rudolfs IV., des Stifters, aus 1362¹⁹, in der Fehring die Abhaltung eines Wochenmarktes jeweils am Samstag gewährt wird, weil eine offizielle Markterhebung Fehring unterblieben ist. Weiters die Privilegienbestätigungen König Maximilians I. vom 17. Mai 1494²⁰, König Ferdinands vom 8. Juli 1550²¹, Erzherzog Karls II. von Innerösterreich vom 13. Feber 1567²² und jene Kaiser Leopolds aus dem Jahre 1660²³, in der dem „landesfürstlichen“ Markt zu Fehring die von Kaiser Ferdinand II. am 28. September 1597²⁴ und von Kaiser Ferdinand III. am 25. Juni 1638²⁵ verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigt werden, wie dies ebenso eine Urkunde Karls VI. aus 1712²⁶ tut. Die tatsächliche Rechtsstellung des Marktes sah eben anders aus als jene titularhafte in den Urkunden. Denn Fehring scheint im Archiv der Landschaft unter den landesfürstlichen Städten und Märkten eben nicht auf. So dürfen diese Urkunden wohl als Versuch angesehen werden, die einmal selbst gewährten Rechte und Freiheiten dem Markt Fehring trotz der dauernd wechselnden Herrschaftsinhaber so weit wie möglich auch diesen gegenüber zu erhalten.

¹⁹ StLA, Urkunde-Nr. 2814 a vom 6. April 1362, Wien.

²⁰ StLA, Urkunde-Nr. 9248 vom 17. Mai 1494, –.

²¹ StLA, Archiv Fehring, Schubert 1, Heft 2, und Urkunde vom 8. Juli 1550, Augsburg (Abschrift).

²² StLA, Urkunde vom 13. Feber 1567, Graz.

²³ StLA, Urkunde vom 20. Juli 1660, Graz.

²⁴ StLA, Urkunde vom 28. September 1597, Graz.

²⁵ StLA, Urkunde-Nr. 118 c vom 25. Juni 1638, Wien.

²⁶ StLA, A. Fehring, Schubert 1, Heft 2: Abschrift der Urkunde Kaiser Karls VI. vom 20. Dezember 1712.